



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2023 vom 01.06.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Lembruch.....	2
Satzung der Gemeinde Lembruch über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuersatzung).....	2
Samtgemeinde Barnstorf – Flecken Barnstorf.....	4
Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2023	4
Gemeinde Drebber	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2023	5
Samtgemeinde Rehden	6
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2023	6
Gemeinde Helmsloh	8
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2020 und 2021	8
Gemeinde Rehden	8
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2020 und 2021	8
Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Staffhorst.....	8
Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2023.....	8
Gemeinde Stuhr.....	10
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	10
Gemeinde Wagenfeld	10
Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	10
C Bekanntmachungen anderer Stellen	11
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	11
Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade-Stophel, Verf. Nr. 2681 Az.: 2681-005.0-06.00 - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	11

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Lembruch

Satzung der Gemeinde Lembruch über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.
- (3) Nicht besteuert wird der Aufwand für Beherbergungen in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Kinderheimen und sonstigen heimähnlichen Einrichtungen sowie für Beherbergungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z. B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jew. einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Steuersatz

Die Beherbergungssteuer beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraumes, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Erklärungen des Beherbergungsgastes, Erklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet der Gemeinde gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich zu erklären (Steuererklärung).
Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen.
- (2) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
 - d) erster Tag der Beherbergung,
 - e) letzter Tag der Beherbergung,
 - f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
 - g) Beherbergungsentgelt (§ 3).

Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gemäß § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt oder
 - c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG
- (4) Gemäß § 18 Absatz 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lemförde, den 16.05.2023
Mentrup
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Barnstorf – Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 08.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.610.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.737.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.296.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.139.500 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	165.900 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	103.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.296.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.408.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Barnstorf, den 09.03.2023
Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2023 bis zum 12.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 30.05.2023
Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 3.330.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.481.900 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.153.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.173.700 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 57.300 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.153.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.231.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Barnstorf, den 27.01.2023
Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2023 bis zum 12.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 30.05.2023
Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	7.883.300 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	8.906.200 Euro

1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.430.900 Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.799.600 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	527.800 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.909.900 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.558.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.837.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 690.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	38,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	53,00 %

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 21.03.2023
Kiene
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gem. § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG und des § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist die Haushaltssatzung durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 12.05.2023 (Az.: FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 19. Mai 2023
Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Helmsloh

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2020 und 2021

Der Rat der Gemeinde Helmsloh hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 10.05.2023
Der Gemeindedirektor
Kiene

Gemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2020 und 2021

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 10.05.2023
Der Gemeindedirektor
Kiene

Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 682.700 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 835.700 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	670.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	807.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	333.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	620.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.003.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.427.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 111.783 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 23.03.2023

Der Bürgermeister
Güber

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 27.04.2023 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 08.05.2023

Gemeinde Staffhorst
Der Bürgermeister
Güber

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) sowie § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 470) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 26.04.2023 die nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für Kinder werden ab dem 01. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege keine Benutzungsgebühren erhoben.

2. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Kinder von Gebührenschuldern bis zur Einschulung gleichzeitig eine gebührenpflichtige Tageseinrichtung für Kinder oder eine Kindertagespflege, so ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für die jüngeren Kinder um 50%. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für das ältere Kind gemäß § 1 Abs. 5 keine Gebühr zu entrichten ist.

Diese Ermäßigung gilt auch, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig in einer kommunalen Einrichtung sowie in einer Einrichtung eines freien Trägers, der von der Gemeinde Stuhr gefördert wird, oder in einer Kindertagespflege betreut werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Stuhr, den 26.04.2023
Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung vom 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.07.2004 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft.

Wagenfeld, den 26.04.2023
gez. Kreye, Bürgermeister

(LS)

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser

Sulingen, 27.04.2023

Vereinfachte Flurbereinigung Ridderade-Stophel, Verf. Nr. 2681

Az.: 2681-005.0-06.00

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Vereinfachten Flurbereinigung Ridderade-Stophel, Verf.-Nr. 2681, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) unter Berücksichtigung der Änderungen festgestellt.

Gegenüber den im März/April 2023 ausgelegten Ergebnissen der Wertermittlung haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Die geänderten Wertermittlungskarten und eine Zusammenstellung der Änderungen liegen einen Monat nach dieser Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Raum 134 aus. Während der Dienstzeiten und nach vorheriger Absprache haben die Beteiligten die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Begründung:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ridderade-Stophel wurden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bei der Wertermittlung zugrunde gelegt. Die örtliche Überprüfung der Bodenschätzung erfolgte unter Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen.

Im Vorfeld wurde mit dem Vorstand der TG und dem landwirtschaftlichen Sachverständigen ein Wertermittlungsrahmen aufgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten haben zur Einsichtnahme vom 28. bis 30. März 2023 und am 04. April 2023 für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erläutert worden (Anhörungstermin nach § 32 FlurbG). Die Beteiligten hatten Gelegenheit Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Es wurde ein Einwand vorgebracht, der am 26.04.2023 Vorort überprüft wurde. Die Überprüfung führte zu geringfügigen Änderungen der Wertermittlungsergebnisse.

Die Wertermittlungsergebnisse unter Berücksichtigung der Änderungen sind Gegenstand dieser Feststellung. Nach abschließender Überprüfung aller vorgebrachten Einwendungen und Hinweise ist die Voraussetzung für die Feststellung der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3 - 4, 31134 Hildesheim sowie beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntgabe.

gez.
(Karger)

L.S.